

Fünfzehnte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag, 18. März 2004

Jeudi, 18 mars 2004

08.00 h

02.093

**Bundesgesetz
über Radio und Fernsehen.
Totalrevision**

**Loi fédérale
sur la radio et la télévision.
Révision totale**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBI 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision**

Art. 111

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Binder Max, Präsident): Entsprechend Artikel 111 bereinigen wir zuerst den Anhang («Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts»).

**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur**

Ziff. I; II Einleitung, Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I; II introduction, ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Levrat

Streichen

Ch. II ch. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Levrat

Biffer

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Levrat ist nicht im Saal.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Mit der Streichung von Artikel 61 Absatz 2 FMG, also dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung – das will Herr Levrat erreichen, und zwar von Gesetzen wegen –, könnten wir uns einverstanden erklären. Die entsprechende Regelung stiess in der Vernehmlassung zur FMG-Revision auf Widerstand und wurde dort vom Bundesrat bereits fallen gelassen. Wenn Sie anstelle der Rekurskommission das Bundesgericht als letzte Instanz bevorzugen, dann sollten Sie aber wenigstens den Rechtsschutz so belassen, wie er im geltenden FMG geregelt ist.

Aber diese Nuancen im Detail zu beraten scheint mir eher die Sache der Kommission zu sein. Von daher würde ich meinen, dass wir die Details dann der ständerätslichen Kommission überlassen sollten.

Deswegen beantrage ich Ihnen vorerst einmal, dem Bundesrat zu folgen und den Antrag Levrat abzulehnen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag Levrat lag so in der Kommission nicht vor. Herr Bundesrat Leuenberger hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Lösung, wie sie Herr Levrat anstrebt, durchaus auch im Rahmen der Konzeption liegen könnte.

Darf ich Ihnen bei dieser Gelegenheit eine Hilfestellung zum Verständnis der Fahne geben? Bei den Übergangsbestimmungen bedeutet Streichen nicht, dass der entsprechende Artikel in der alten Gesetzgebung gestrichen wird. Streichen bedeutet hier nur: Streichen der Anpassung, der Änderung, des Gesetzentwurfes. Auf der Fahne ist die Darstellung anders als im eigentlichen Gesetz. Streichen heisst also nicht, dass der Gesetzesartikel, sondern dass die Anpassung des Gesetzes in diesen übrigen Bereichen gestrichen wird. Das ist vielleicht noch wichtig, weil es sonst in der weiteren Diskussion über die Anpassung weiterer Gesetze Missverständnisse gibt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 81 Stimmen

Für den Antrag Levrat 32 Stimmen

Ziff. II Ziff. 3

Antrag der Kommission

Art. 2; 3 Bst. h

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4 Abs. 2; 5

Streichen

Art. 6 Abs. 1 Bst. b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11 Abs. 1–3, 5

Streichen

Art. 11 Abs. 4, 6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13 Titel

Auskunft durch das Bundesamt

Art. 13 Abs. 1

.... gibt das Bundesamt Auskunft

Art. 13 Abs. 2

Es kann

Art. 13 Abs. 3

.... kann es nur bei

Art. 13a Abs. 1

Die Kommission und das Bundesamt können Personendaten der ihnen durch Sie können hierzu

Art. 13a Abs. 2

Sie treffen die

Art. 13a Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13b Abs. 1

Die Kommission und das Bundesamt übermitteln anderen

<i>Art. 13b Abs. 2</i>	<i>Art. 62; 64</i>
.... Vereinbarungen dürfen die Kommission und das Bundesamt ausländischen	Streichen
....	
c. Zustimmung der Kommission oder des Bundesamtes oder	<i>Antrag Levrat</i>
<i>Art. 13b Abs. 3</i>	<i>Art. 11 Abs. 4</i>
Die Kommission und das Bundesamt dürfen keine ist. Die Kommission oder das Bundesamt entscheidet	Verfügungen der Kommission nach Absatz 3 unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Streitigkeiten aus Interkonnektionsvereinbarungen
<i>Art. 13b Abs. 4</i>	<i>Art. 61 Abs. 1</i>
Schweizerische Behörden geben der Kommission und dem Bundesamt kostenlos	Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können Verfügungen der Kommission und des Bundesamtes bei der Rekurskommission angefochten werden, gegen deren Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht.
<i>Art. 18 Abs. 1</i>	<i>Art. 61 Abs. 2</i>
Streichen	Streichen
<i>Art. 23 Abs. 1 Bst. b; 24 Abs. 1, 2, 3</i>	<i>Antrag Weigelt</i>
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	<i>Art. 11 Abs. 6</i>
<i>Art. 24 Abs. 1bis</i>	Keine Pflicht zur Interkonnektion besteht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen. (Rest streichen)
Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Erteilung von Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmt sind.	
<i>Art. 25 Abs. 1</i>	<i>Antrag Bezzola</i>
Streichen	<i>Art. 61 Abs. 1</i>
<i>Art. 25 Abs. 2</i>	Gegen Verfügungen der Kommission sowie des Bundesamtes ist die Beschwerde an die unabhängige Rekurskommission des Departementes zulässig. Gegen deren Entscheide steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen. Verfügungen über die Erteilung oder Verweigerung von Konzessionen und Interkonnektionsentscheide sind direkt beim Bundesgericht anzufechten.
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	<i>Art. 61 Abs. 2</i>
<i>Art. 26 Abs. 1–3; 27; 28 Abs. 1–3; 31; 33 Abs. 1, 3; 34</i>	Streichen
Streichen	
<i>Art. 35a</i>	
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	
<i>Art. 36 Abs. 2</i>	
Streichen	
<i>Art. 39</i>	
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	
<i>Art. 40 Abs. 1bis</i>	
.... so kann die Behörde der	
<i>Art. 41 Abs. 2; 55; 10. Kapitel Titel; 56; 57</i>	Ch. II ch. 3
Streichen	<i>Proposition de la commission</i>
<i>Art. 58 Abs. 1</i>	<i>Art. 2; 3 let. h</i>
Das Bundesamt wacht darüber, dass das internationale Fernmelderecht, dieses Gesetz, die Ausführungsvorschriften werden. Es kann	Adhérer au projet du Conseil fédéral
<i>Art. 58 Abs. 2</i>	<i>Art. 4 al. 2; 5</i>
Stellt das Bundesamt eine Rechtsverletzung fest, so kann es der Kommission folgende Massnahmen beantragen:	Biffer
a. die für die Verletzung verantwortliche juristische oder natürliche Person wird aufgefordert, den Mangel	<i>Art. 6 al. 1 let. b</i>
b. die für die Verletzung verantwortliche juristische oder natürliche Person wird verpflichtet, die Einnahmen, die sie bei der Rechtsverletzung erzielt hat, an den Bund abzuliefern;	Adhérer au projet du Conseil fédéral
c. die Konzession wird durch Auflagen ergänzt;	<i>Art. 11 al. 1–3, 5</i>
d. die Konzession wird eingeschränkt, suspendiert, widerrufen oder entzogen.	Biffer
<i>Art. 58 Abs. 3</i>	<i>Art. 11 al. 4, 6</i>
Die Kommission entzieht die Konzession auf Antrag des Bundesamtes, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind.	Adhérer au projet du Conseil fédéral
<i>Art. 58 Abs. 4</i>	<i>Art. 13 titre</i>
Ist die Kompetenz, eine Konzession zu erteilen, an das Bundesamt übertragen worden, kann es die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Massnahmen selber anordnen.	Information par l'office
<i>Art. 59 Abs. 2</i>	<i>Art. 13 al. 1</i>
Streichen	L'office fournit
<i>Art. 60 Abs. 1</i>	<i>Art. 13 al. 2</i>
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	Il peut publier
<i>Art. 60 Abs. 2</i>	<i>Art. 13 al. 3</i>
Verstöße werden vom Bundesamt untersucht. Es beurteilt die Fälle, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission nach Artikel 58 Absatz 4 liegen.	Il ne peut donner
<i>Art. 60 Abs. 3</i>	<i>Art. 13a al. 1</i>
Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere	La commission et l'office peuvent traiter qui leur incompetent ils peuvent exploiter
<i>Art. 61 Abs. 1</i>	<i>Art. 13a al. 2</i>
Gegen Verfügungen der Kommission sowie des Bundesamtes ist	Ils prennent les mesures
<i>Art. 61 Abs. 2, 3</i>	<i>Art. 13a al. 3</i>
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	Adhérer au projet du Conseil fédéral
	<i>Art. 13b al. 1</i>
	La commission et l'office transmettent
	<i>Art. 13b al. 2</i>
 la commission et l'office peuvent transmettre

	c. de la commission ou de l'office ou en vertu
	<i>Art. 13b al. 3</i>
	La commission et l'office ne peuvent pas exclue. La commission ou l'office décide en accord
	<i>Art. 13b al. 4</i>
 à la commission et à l'office les données Les données sont communiquées dans des cas d'espèce ou sous forme de listes, ou encore sur des supports de données électroniques.



Art. 18 al. 1

Biffer

Art. 23 al. 1 let. b; 24 al. 1, 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 24 al. 1bis

Le Conseil fédéral définit les principes pour l'octroi de concessions de radiocommunication qui sont entièrement ou partiellement destinées à la diffusion de programmes de radio et de télévision.

Art. 25 al. 1

Biffer

Art. 25 al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 26 al. 1–3; 27; 28 al. 1–3; 31; 33 al. 1, 3; 34

Biffer

Art. 35a

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 36 al. 2

Biffer

Art. 39

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 40 al. 1bis

.... l'autorité peut tenir compte

Art. 41 al. 2; 55; chapitre 10 titre; 56; 57

Biffer

Art. 58 al. 1

L'office veille la présente loi, les dispositions Il peut

Art. 58 al. 2

Si l'office constate une violation du droit, il peut proposer à la commission d'ordonner les mesures suivantes:

....

c. assortir la concession de charges;

d. restreindre la concession, la suspendre, la révoquer ou la retirer.

Art. 58 al. 3

La commission retire la concession sur proposition de l'office lorsque les conditions essentielles à son octroi ne sont plus remplies.

Art. 58 al. 4

Si la compétence d'octroyer une concession a été déléguée à l'office, ce dernier peut décider seul de prendre les mesures prévues aux alinéas 2 et 3.

Art. 59 al. 2

Biffer

Art. 60 al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 60 al. 2

Les infractions sont instruites par l'office. Ce dernier juge les cas qui ne relèvent pas du domaine de compétence de la commission selon l'article 58 alinéa 4.

Art. 60 al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Art. 61 al. 1

Les décisions de la commission et de l'office peuvent faire

Art. 61 al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 62; 64

Biffer

Proposition Levrat**Art. 11 al. 4**

Les décisions visées à l'alinéa 3 peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral. Tout litige portant

Art. 61 al. 1

Sauf disposition contraire de la présente loi, les décisions de la commission et de l'office peuvent faire l'objet d'un recours auprès de la Commission de recours; les décisions prises par celle-ci peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral.

Art. 61 al. 2

Biffer

Proposition Weigelt**Art. 11 al. 6**

Il n'y a pas d'obligation d'interconnexion pour la diffusion de programmes de radio et de télévision. (Biffer le reste)

Proposition Bezzola**Art. 61 al. 1**

Les décisions de la commission et de l'office peuvent faire l'objet d'un recours à la commission de recours indépendante du département. Les décisions de cette dernière peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif devant le Tribunal fédéral. Les décisions relatives à l'octroi ou au refus de concessions ainsi qu'aux interconnexions peuvent faire l'objet d'un recours directement auprès du Tribunal fédéral.

Art. 61 al. 2

Biffer

Levrat Christian (S, FR): Il s'agit en principe de la même affaire que celle sur laquelle nous venons de voter. Il s'agit de déterminer si nous voulons, dans le cadre de la loi sur la radio et la télévision (LRTV), modifier la procédure de recours telle qu'elle est prévue dans la loi sur les télécommunications (LTC)?

Le Conseil fédéral nous propose de supprimer le droit de recourir auprès du Tribunal fédéral, en adéquation avec la nouvelle organisation des autorités telle qu'elle est proposée dans la LRTV. Notre conseil a décidé de refuser la nouvelle organisation des autorités, et il y a dès lors une certaine logique, puisque nous ne modifions pas l'organisation des autorités dans la LRTV, à ne pas modifier non plus les voies de droit qui sont prévues dans la LTC.

Je vous demande d'accepter cette proposition, comme je vous demande d'accepter la proposition similaire faite par Monsieur Bezzola à l'article 61, et qui a trait tout simplement à renvoyer à la LTC la détermination des voies de droit qui doivent nous permettre de remettre en cause des décisions de la Commission fédérale de la communication.

Sur le fond, cette question n'a strictement rien à voir avec la LRTV. Elle n'amène aucun éclaircissement. Elle n'a plus de raison matérielle d'être dans cette loi, parce que nous l'avons rejetée lors de la nouvelle organisation des autorités dans la LRTV.

Je vous demande par conséquent d'accepter cette proposition à l'article 11 et vous demande également d'accepter ma proposition à l'article 61, ou celle de Monsieur Bezzola à l'article 61 également, qui porte précisément sur le même sujet.

Weigelt Peter (RL, SG): Mein Antrag ist relativ knapp. Ich möchte in Artikel 11 Absatz 6 den letzten Satz – «Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen» – streichen. Weshalb? Wir werden heute noch über das FMG sprechen, und eine der grossen Diskussionen beim FMG dreht sich um die Frage: Wie können wir Investitionssicherheit bzw. Investitionsschutz erreichen, wie können wir Klarheit und Berechenbarkeit in einen sehr dynamischen Markt bringen, der sich rasch entwickelt?

Richtigerweise sieht die Botschaft des Bundesrates vor, dass für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen keine Pflicht zur Interkonnection besteht. Das ist richtig und wichtig und ist hier auch sachgerecht formuliert. Aber die anschliessende Einschränkung, wonach der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann, führt hier wieder zu einer Verwässerung und bringt wieder Unbestimmtheit ins Ganze hinein. Vor allem ist es für jene, die Investitionen tätigen und entsprechende Infrastrukturen aufbauen, wieder ein Fragezeichen, ob nicht allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem Interkonnektionspflichten eingeführt würden. Ich denke, es macht keinen Sinn, eine klare, sachgerechte Formulierung einzuführen, diese dann aber mit dem Standardsatz «Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen» wieder aufzuweichen.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Satz zu streichen, damit Klarheit zu schaffen und auch die sachgerechte Umsetzung der Interkonnektionsbestimmungen im Bereich von Radio und Fernsehen zu gewährleisten.

Bezzola Duri (RL, GR): Mein Antrag entspricht inhaltlich ungefähr dem Antrag Levrat. Worum geht es in Artikel 61? Es geht um Rechtsschutz und um Beschwerden gegen Verfüγungen der Kommission sowie des Sekretariats. Der Bundesrat begründet den Abbau des Rechtsschutzes im FMG mit folgenden Argumenten: Die technischen, kommerziellen und ökonomischen Verhältnisse in der Telekommunikation ändern sich sehr schnell. Mehrstufige Entscheidwege würden den Markteintritt für neue Anbieterinnen und Anbieter enorm erschweren.

Meiner Meinung nach kann diese Begründung einen umfassenden Abbau des Rechtsschutzes nicht rechtfertigen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die teilweise zu lange Dauer der Verfahren nicht auf einen übertriebenen Rechtsschutz zurückzuführen ist, sondern auf die mangelhafte Instruktion bei den erstinstanzlichen Verfahren. Problematisch sind insbesondere die sehr komplexen Interkonnektionsverfahren. Es besteht die Gefahr, dass erstinstanzliche Entscheide nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt überprüft oder korrigiert werden können, wenn für Verfahren der Rechtsmittelinstanz eine Entscheidfrist von lediglich sechs Monaten gesetzt ist. Die vorgeschlagene Schnellinstanz verstößt letztlich gegen die Rechtsweggarantie gemäss künftigem Artikel 29a BV. Übrigens: Ein zweistufiger Rechtsschutz ist auch im Kartellgesetz vorgesehen.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen. Wie gesagt entspricht er inhaltlich ungefähr dem Antrag Levrat.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Anträge Levrat und Bezzola sind sehr ähnlich. Sie wollen, wenn es um Interkonnektionsfragen geht, eine einzige Rechtsmittelinstanz haben, nämlich das Bundesgericht, und wollen nicht dazwischengeschaltet eine Rekurskommission. Hingegen möchten sie, dass bei allen übrigen Verfugungen – bzw. im Antrag Bezzola beim Widerruf, bei der Änderung der Konzession und bei der Aufsicht – trotzdem zwei Instanzen da wären, nämlich auch noch die Rekurskommission.

In der Vernehmlassung war vor allem immer wieder eine Beschleunigung der Verfahren gefordert worden. Von daher möchten wir Ihnen beantragen, beide Anträge abzulehnen. Wenn das ein grosses Anliegen des Parlamentes ist, ist es immer noch möglich, das bei der FMG-Revision im Detail zu beraten. Das ist jetzt einer der Bereiche, wo sich FMG und RTVG überschneiden.

Was den Antrag Weigelt betrifft, so ist der Hintergrund, dass der Bundesrat für sich eine Ausnahmekompetenz vorsehen möchte. Heute ist die Interkonnektion für Radio und Fernsehen technisch nicht möglich, künftig könnte eine Interkonnektion aber möglich werden. Deshalb wollten wir uns diese Ausnahmekompetenz vorbehalten.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Anträge liegen in der Kommission nicht vor. Zum Antrag Levrat und zum Antrag Bezzola möchte ich mich nicht aussieren. Das System bleibt durch diese Verkürzung des Rechtsweges erhalten. Der Antrag Weigelt lag in der Kommission auch nicht vor. Es ist natürlich eine Tatsache, dass wir die Interkonnektion mit dem neuen Vorschlag des Bundesrates im Bereich der Verbreitung von Radio und Fernsehen jetzt ausschliessen. Wenn ich das bildlich übertrage, heisst das: Dort wollen wir die letzte Meile nicht öffnen. Sie ist aber heute technisch gar nicht zu öffnen. Aber der Bundesrat hat mit Recht darauf hingewiesen, es könne sein, dass diese Entwicklung vorangehe und es Möglichkeiten geben werde, diese Interkonnektion technisch zu verwirklichen. Deshalb hat eben der Bundesrat diese Ausnahmebestimmung vorgesehen.

Wie gesagt: Der Antrag in dieser Form lag nicht vor. Die Fassung des Bundesrates lässt einfach mehr Spielraum, auch für die Zukunft, angesichts möglicher technischer Entwicklungen, die es dann möglich machen könnten, auch die Interkonnektion im Bereich der Verbreitung von Radio und Fernsehen zuzulassen.

Ich gebe Ihnen aber als Kommissionssprecher hier keine Empfehlung.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Comme cela vient d'être dit, la commission ne s'est pas prononcée sur ces différentes propositions puisqu'elles n'ont pas été examinées en séance.

Concernant les propositions Bezzola et Levrat: c'est vrai qu'il y a encore la possibilité de prévoir cette commission de recours sous une autre forme.

Sur la proposition Weigelt: peut-être que dans l'avenir il y aura des possibilités d'interconnexion pour la diffusion de programmes de radio et de télévision.

C'est la raison pour laquelle je ne me prononcerai pas non plus en tant que rapporteur. Il est vrai que la position du Conseil fédéral est assez correcte.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Kommission 84 Stimmen
Für den Antrag Levrat (Art. 11) 54 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Kommission 78 Stimmen
Für den Antrag Weigelt 62 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag Bezzola 98 Stimmen
Für den Antrag Levrat (Art. 61) 54 Stimmen

Vierte Abstimmung – Quatrième vote

Für den Antrag Bezzola 153 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 5 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. II Ziff. 4

Antrag der Mehrheit

Titel

4. Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (SR 831.30)

Art. 3b Abs. 3

Bei in Heimen wie bei zu Hause wohnenden Personen sind zudem als Ausgaben anzuerkennen:
....

f. die gemäss Artikel 76 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom über Radio und Fernsehen entrichteten Gebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen.

Antrag der Minderheit

(Schenk, Bezzola, Freund, Giezendanner, Hegetschweiler, Seiler, Theiler, Weigelt)
Streichen

Ch. II ch. 4

Proposition de la majorité

Titre

4. Loi du 19 mars 1965 sur les prestations complémentaires à l'assurance vieillesse, survivants et invalides (LPC) (RS 831.30)

Art. 3b al. 3

Pour les personnes vivant dans un home ou à domicile, sont en outre reconnues les dépenses suivantes:
....

f. les redevances de réception des programmes de radio et de télévision versées conformément à l'article 76 alinéa 1 de la loi fédérale du sur la radio et la télévision.

Proposition de la minorité

(Schenk, Bezzola, Freund, Giezendanner, Hegetschweiler, Seiler, Theiler, Weigelt)
Biffer

Schenk Simon (V, BE): Mit der Änderung im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird vorgeschlagen, in Absatz 3 von



Artikel 3b einen Buchstaben f einzufügen. Im Namen der Minderheit bitte ich Sie, diese Ergänzung zu streichen – dies aus folgenden Gründen:

Es kann doch nicht sein, dass wir im Rahmen der Revision des RTVG die Einnahmen unseres wichtigsten Sozialwerkes einfach so locker kürzen. Die Finanzprobleme der AHV sind uns allen bekannt, und wir dürfen hier nicht einfach zulasten der AHV einen finanziellen Sündenfall begehen. Auf der einen Seite unternehmen wir alles, um die Sozialwerke langfristig zu sichern; dann dürfen wir auf der anderen Seite hier nicht einfach auf diese Einnahmen verzichten. Es geht uns keinesfalls darum, dass wir den betroffenen Bezügern von Ergänzungsleistungen diese Entlastung nicht gönnen würden. Aber so, wie es hier aufgegelist ist, geht das voll zulasten der AHV. Man legt also wieder einmal das Wort «sozial» ganz speziell aus: Man verteilt grosszügig Geschenke auf Kosten anderer. Nach unserem Dafürhalten sind die Gebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen sowieso zu hoch. Wenn man dann schon Geschenke an die Bezüger von Ergänzungsleistungen verteilen möchte, müsste man auf diese Einnahmen verzichten und sie nicht einfach durch AHV-Ausfälle kompensieren.

Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Wie Herr Schenk ausgeführt hat, stellt sich uns diese Frage, weil beschlossen worden ist, dass Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern die Gebühren erlassen werden. Die Frage, die sich hier stellt, ist die, wer dafür aufzukommen hat: Sind es die Anbieter, wie es im Moment der Fall ist, oder werden die Gebühren im Ergänzungsleistungsgesetz als anrechenbare Leistung aufgenommen? Wir sind der Meinung, dass es über das Ergänzungsleistungsgesetz geregelt werden soll, dass also dort die Fernseh- und Radiogebühren als Leistungen aufgenommen werden sollen, wie es Absatz 3 Buchstabe f vorsieht. Damit schaffen wir eine saubere Regel, die sich in der Logik des Ergänzungsleistungsgesetzes bewegt. Wenn man diese Leistung als anerkannte Leistung akzeptiert, gibt es eigentlich keinen Grund, sie dann inhaltlich nicht auch rechtmässig in diesem Gesetz zu regeln.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, der Mehrheit zuzustimmen und das im Ergänzungsleistungsgesetz zu regeln.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): La majorité de la commission a trouvé une solution très simple et transparente, dans le sens que les personnes qui reçoivent des prestations complémentaires auront la possibilité, selon la loi y relative, de ne pas payer les redevances de réception. Les personnes qui reçoivent les prestations complémentaires touchent le minimum AVS et vivent au seuil de la pauvreté. Et, de même que leurs dépenses pour l'achat de lunettes ou d'autres choses importantes pour leur vie quotidienne sont prises en charge, de même est-il juste d'inclure parmi les dépenses reconnues par la loi sur les prestations complémentaires les redevances de réception.

Ce n'est pas vrai, Monsieur Schenk, ce que vous avez dit, à savoir que ça va aller sur le compte de l'AVS. Les charges découlant de la loi sur les prestations complémentaires sont assumées pour deux tiers par les cantons et pour un tiers par la Confédération, ça n'a rien à voir avec le compte de l'AVS. Et ce n'est pas un «cadeau», comme vous dites. D'un côté, il s'agit simplement de reconnaître que ces personnes, qui vivent au seuil de la pauvreté et qui reçoivent des prestations complémentaires, peuvent avoir le droit, selon cette même loi, d'être exonérées du paiement des redevances de réception. De l'autre, on doit aussi dire que si on veut que la SSR soit un service public efficace, on ne peut pas lui enlever trop d'argent. Il va déjà lui manquer 4 pour cent de la redevance – plus ou moins 40 millions de francs – qu'on

donne aux radios et aux télévisions privées, et il y a aussi encore d'autres choses qui vont manquer, la publicité par exemple – à cause de l'asymétrie en matière de publicité. Il n'est donc pas juste de mettre encore à la charge de la SSR ce qui est une prestation pour les personnes âgées. Le groupe démocrate-chrétien soutient la majorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um die Frage, ob der Ausfall von gut 70 Millionen Franken künftig – wie bis heute – von den anderen Gebührenzahlern oder vom Sozialwerk bezahlt werden soll. Wer soll also die Kosten für die Befreiung von etwa 150 000 Haushalten mit Ergänzungsleistungsbezügern tragen?

Bis jetzt gingen diese Ausfälle zulasten der Gebührenrechnung. Das wurde nötig nach einem Bundesgerichtsurteil, welches den Anspruch, hier keine Gebühren zu bezahlen, ausgedehnt hat. Das hat dann dazu geführt, dass die SRG-Gebühren erhöht werden mussten. Das war eine der wenigen Gebührenerhöhungen, die relativ gut aufgenommen wurden. Es wurde nicht protestiert, weil die anderen Fernsehgebührenzahler damit einverstanden waren, hier eine Quersubventionierung zugunsten der Ergänzungsleistungsbezüger zu machen.

Nun kann man die Auffassung vertreten, dass das sozialpolitische Anliegen der Gebührenbefreiung über das Sozialversicherungsrecht finanziert werden soll. Wir selbst hatten ursprünglich auch diese Idee und haben im Sommer 2002 den Kantonen eine entsprechende Anpassung des ELG in die Vernehmlassung gegeben. Das Ergebnis war natürlich negativ. Vor allem wurde auf den Nachteil aufmerksam gemacht, dass das zu einer erheblichen Mehrbelastung der Bundeskasse führen würde. Nach dem neuen Finanzausgleich hat der Bund nämlich fünf Achtel der Kosten zu tragen; für das Jahr 2006 ist nach Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung mit Ausfällen in der Grössenordnung von etwa 70 Millionen Franken zu rechnen. Das heisst, dass das Bundesbudget mit etwa 45 Millionen Franken belastet würde.

So weit meine Information zur Faktenlage.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 13 zu 8 Stimmen, diesen Wechsel vorzunehmen. Es ist eine Grundsatzfrage: Sollen diese sozialpolitischen Anliegen auch über die Sozialversicherungen finanziert werden, oder sollen das die Gebührenzahler bizzare? Die Definition, wer in den Genuss der Gebührenbefreiung kommt, findet nämlich über das Sozialversicherungsrecht statt: Es wird im Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) festgelegt, wer in den Genuss dieser Ermässigungen kommen soll. Deshalb war die Kommission mehrheitlich der Meinung, dann solle auch die Sozialversicherung die entsprechenden Kosten übernehmen. Das heisst, sie werden über das ELG getragen, indem diese Kosten für Radio und Fernsehen als entsprechende Aufwände bei der Berechnung der Ergänzungsleistung berücksichtigt werden. Das ist eigentlich eine logische Konsequenz dieser Überlegung. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit, dieser Konzeption zuzustimmen.

Ich muss bei dieser Gelegenheit noch darauf aufmerksam machen: Sollten Sie der Minderheit Schenk zustimmen, so müssten wir auf Artikel 76 RTVG zurückkommen. Dort hat unser Rat nämlich einen Zusatz beschlossen, der es nicht mehr ermöglichen würde – weil wir keine gesetzliche Grundlage mehr hätten –, dass die Ergänzungsleistungsbezüger überhaupt in den Genuss von reduzierten Gebühren oder einer Gebührenbefreiung kommen könnten. Die Zustimmung zur Minderheit Schenk würde also bedeuten, dass wir bei Artikel 76 nochmals eine Anpassung vornehmen müssten.

Ich bitte Sie aber, den sozialpolitischen Grundsatz durchzu ziehen. Die Definition und auch die Bezahlung sollen über das ELG laufen; hier soll also nicht eine sozialpolitische Aufgabe auf die Gesamtzahl der Gebührenzahlenden überwälzt werden.

Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit abzulehnen.



Schenk Simon (V, BE): Herr Vollmer, gehen Sie mit mir einig, dass wir die Differenz in Artikel 76 locker im Differenzbereinigungsverfahren einfügen könnten, wenn wir das jetzt so beschliessen würden? Denn es geht ja hier nicht darum, sich gegen die alten EL-Bezüger zu wenden, sondern es geht um das Prinzip.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich bin vollkommen einverstanden. Wir werden diese Anpassung meines Erachtens sogar heute noch vornehmen, damit wir eine saubere Vorlage zuhanden des Ständerates haben. Es ist meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, dass das bei Artikel 76, wo es um die Gebührenerhebung geht, dann Folgen hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 80 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir kehren auf Seite 87 der Fahne zu Artikel 112 der Übergangsbestimmungen zurück.

Art. 112

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5, 6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Das Departement kann

Art. 112

Proposition de la commission

Al. 1–3, 5, 6
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Le département peut prolonger

Angenommen – Adopté

Art. 113

Antrag der Kommission

.... verlängern oder nach Anhörung der Kommunikationskommission ändern.

Art. 113

Proposition de la commission

.... ou les modifier après consultation de la Commission fédérale de la communication.

Angenommen – Adopté

Art. 113a

Antrag der Kommission

Titel
Frequenzen für Radioprogramme
Text

Die Umsetzung des in Artikel 34 Absatz 1 erwähnten Prozentsatzes für die Nutzung von Frequenzen steht unter dem Vorbehalt, dass die SRG diejenigen Frequenzen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Verbreitung von SRG-Programmen eingesetzt werden, für ihre konzessionierten Programme weiterhin nutzen darf.

Eventualantrag Chevrier

(falls der Antrag der Minderheit Polla bei Art. 34 Abs. 1 abgelehnt wird und an Art. 64 Abs. 1 und Art. 113a festgehalten wird)

Abs. 1

Die Umsetzung des weiterhin nutzen darf.

Abs. 2

Der Bundesrat kann der SRG zusätzliche Frequenzen bewilligen, einerseits für die Verbreitung der ersten Radioprogramme in grossen Teilen der Schweiz und andererseits für die Verbreitung weiterer Programme in Regionen, in denen

aufgrund der topographischen Verhältnisse genügend UKW-Frequenzen vorhanden sind.

Art. 113a

Proposition de la commission

Titre

Fréquences pour les programmes de radio

Texte

Les pourcentages d'utilisation des fréquences, mentionnés à l'article 34 alinéa 1, sont appliqués sous réserve que la SSR puisse continuer d'exploiter, pour ses programmes diffusés dans le cadre de la concession, les fréquences qu'elle utilise pour la diffusion de programmes SSR au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Proposition subsidiaire Chevrier

(au cas où la proposition de la minorité Polla à l'art. 34 al. 1 serait rejetée et les art. 64 al. 1 et 113a seraient maintenus)

Al. 1

Les pourcentages présente loi.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut autoriser l'octroi de fréquences supplémentaires à la SSR, d'une part pour la diffusion des premiers programmes de radio dans la plus grande partie du territoire suisse et, d'autre part, pour d'autres programmes, dans des régions où il existe pour des raisons topographiques des fréquences OUC en suffisance.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 114

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... kann das Bundesamt Gebührenanteile

Art. 114

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
L'office peut attribuer

Angenommen – Adopté

Art. 115, 116

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 117

Antrag der Kommission

Titel
Organisationsstruktur der SRG
Text

Die SRG hat die Umsetzung der Organisationsstruktur (gemäß Art. 35 und 36) auf den Zeitpunkt der Erneuerung ihrer Konzession umzusetzen.

Art. 117

Proposition de la commission

Titre
Structure de l'organisation de la SSR
Texte

La SSR doit mettre en place la structure organisationnelle (art. 35 et 36) au moment du renouvellement de sa concession.

Angenommen – Adopté



Art. 118, 119*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Art. 10***Präsident** (Binder Max, Präsident): Es liegt ein Rückkommensantrag von Herrn Aeschbacher vor.*Ordnungsantrag Aeschbacher*

Rückkommen auf Artikel 10 Absatz 1

Art. 10 Abs. 1

Religiöse und politische Werbung ist verboten, ebenso Werbung für alkoholische Getränke und Tabak.

Motion d'ordre Aeschbacher

Réexamen de l'article 10 alinéa 1

Art. 10 al. 1

La propagande religieuse ou politique est prohibée; il en va de même de la publicité pour les boissons alcoolisées et le tabac.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich erinnere Sie an die Fakten: Wir haben im bisherigen, heute geltenden Recht eine bewährte Regelung bezüglich der Werbeverbote. Diese Regelung haben wir in unseren Beratungen vor zwei Wochen verlassen. Die bisherige Regelung bezüglich der Werbeverbote lautete generell: «Religiöse und politische Werbung ist verboten, ebenso Werbung für alkoholische Getränke und Tabak.» Wir haben anstelle dieser bisher geltenden Regelung eine neue eingeführt, mit der wir sowohl politische wie religiöse Werbung und Werbung für Alkohol grundsätzlich zulassen wollen. Wir haben dann in einem späteren Artikel, bei den Bestimmungen zur SRG, für die SRG wieder bestimmte Einschränkungen vorgenommen. Das ist die Ausgangslage.

Ich beantrage Ihnen nun mit diesem Rückkommensantrag, auf diese Regelung zurückzukommen und es bei der bisherigen zu belassen. Warum?

1. Fernsehen und Radio sind genau jene Medien, die heute die Bevölkerung am meisten prägen, die heute eine ganz besondere Verantwortung haben für das, was sie transportieren, und für das, was unsere Gesellschaft vorgesetzt bekommt. Was über Bildschirm und Radio zu unserer Bevölkerung gelangt, sollte deshalb eine hohe Verträglichkeit mit den Zielen und Aufgaben unserer Gesellschaft haben und muss auf diese grundsätzlichen Ziele unserer Gesellschaft hin überprüft werden. Tut man dies, so zeigt sich, dass Alkohol, die Drogen Nummer 1 in der Schweiz, mit ganz grossem Abstand die meisten sozialen Kosten verursacht und grosses menschliches Leid über Hunderttausende von Menschen in unserem Land bringt. Wir stellen auch fest, dass auf der einen Seite unser Staat, unsere Kantone und unsere Gemeinden viel Geld für die Prophylaxe gegen den Alkohol einsetzen, dass sich sehr viele Menschen in diesem Bereich bemühen. Da ist es unverständlich, wenn gegen diese übergeordneten Ziele des Gemeinwohls nachher gleichzeitig auf dem prägendsten Medium über die Werbung der Bevölkerung das Gegenteil verkündet wird.

2. Fernsehen und Radio wirken ganz besonders stark auf junge Menschen. Auch wenn sich Alkoholwerbung nicht an sie, sondern nur an Erwachsene richten dürfte, so weiss man doch ganz genau, dass Jugendliche ihre Vorbilder gerade in der Erwachsenenwelt suchen und ab dem frühen Abend weder Radio noch Fernsehen abstellen. Mit anderen Worten: Alkoholwerbung, auch in den von den Jungen stark gehörten Privatsendern und im Privatfernsehen, würde ihre verhängnisvolle Wirkung gerade unter den jungen Menschen, die wir schützen wollen, entfalten – gerade dort also, wo es heute einen negativen Trend zu Alkoholkonsum und Alkoholexzessen gibt.

Schliesslich haben religiöse Toleranz sowie Toleranz und Respekt gegenüber anderen politischen Auffassungen bisher zum Zusammenhalt unseres vielsprachigen und durch eine Mehrzahl von Kulturen geprägten Volks beigetragen. Dass bisher in den elektronischen Medien keine politische und keine religiöse Werbung zugelassen war, hat bestimmt zum ruhigen und einvernehmlichen Zusammenleben verschiedener Bekenntnisse und politischer Überzeugungen beigetragen. Dies sollten wir nicht durch eine Aufhebung der bisherigen, bewährten Regelung gefährden. Unser Land braucht weder aggressive Fernsehwerbung für irgendwelche vereinnahmende Sekten noch teure Radio- und Fernsehspots geldmächtiger Parteien.

Deshalb bitte ich Sie nochmals, auch im Hinblick auf die Gefährdung dieses Gesetzes durch ein allfälliges Referendum, auf die Bestimmung zurückzukommen und die bisherige, bewährte Regelung beizubehalten.

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir hier nur zum Rückkommensantrag sprechen und keine inhaltliche Diskussion führen.**Weigelt** Peter (RL, SG): Dieses Votum wäre im Prinzip schon bei meinem Vorgänger angebracht gewesen.

Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, nicht auf die Diskussion des entsprechenden Artikels zurückzukommen. Wir haben die materielle Diskussion zu diesem Thema in diesem Saal intensiv geführt. Wir haben uns intensiv über diese Fragen ausgelassen und haben auch am Schluss eine korrekte Abstimmung durchgeführt.

Wir haben dem Rückkommensantrag Levrat zugestimmt, weil bei Artikel 16 eine Klärung notwendig wurde. Das war eine sachgerechte Rückkommensforderung, der man zustimmen konnte. Dies im Gegensatz zum Antrag Aeschbacher, der hier auf den Grundsatzentscheid zurückzukommen und im Prinzip die ganze Auslegeordnung nochmals auf den Tisch des Hauses bringen will. Wir sind der Meinung, das sei Aufgabe des Zweitrates. Wenn hier grundsätzliche Fragen nochmals diskutiert werden sollen, dann ist die Kommission des Zweitrates das richtige Gremium dafür. Der Zweitrat wird das diskutieren. Sollte eine Differenz entstehen, haben wir Gelegenheit, diese Diskussion dann in der Differenzbereinigung nochmals zu führen. Aber hier zurückzukommen auf eine materielle Diskussion, die im Rat ausgiebig geführt wurde, ist nicht sachgerecht und entspricht nicht unserem Vorgehen in diesem Parlament.

Ich bitte Sie, den Rückkommensantrag abzulehnen.

Germanier Jean-René (RL, VS): Monsieur Aeschbacher, la lutte contre les abus d'alcool ne se fait ni par la prohibition, ni par les interdictions de publicité. L'éducation et l'information dispensées afin d'adopter une attitude raisonnable vis-à-vis de la consommation de produits alcoolisés restent les moyens les plus appropriés pour promouvoir une consommation intelligente sans abus.

A l'article 10, Monsieur Aeschbacher, nous revenons sur la question de la liberté que nous avons accordée uniquement aux chaînes privées suisses, une liberté qui ne concerne que le vin et la bière, puisque évidemment les produits distillés ne sont pas concernés. Afin de replacer la discussion dans son contexte, je vous rappelle que 60 pour cent du taux d'écoute de notre pays concerne des chaînes étrangères de pays voisins qui n'ont – à l'exception de la France – aucune interdiction de publicité pour l'alcool, même pour les spiritueux. 35 pour cent du taux d'écoute concerne la SSR, à qui nous avons refusé cette libéralisation de la publicité – comme vous le savez – par la décision que nous avons prise à l'article 16.

A l'article 10, nous ne nous préoccupons que du 5 pour cent d'audimat qui concerne les chaînes privées suisses. Réexaminer cet article et ne pas libéraliser la publicité sur nos chaînes locales serait discriminatoire sur plusieurs points et favoriserait une distorsion de la concurrence entre les différents supports médias existants. On affaiblirait nos médias



audiovisuels suisses, puisque les chaînes privées étrangères pourraient diffuser de la publicité interdite chez nous. On perpétuerait une différence de traitement entre les presses écrite et télévisée.

Mais il y a une autre discrimination sur laquelle j'aimerais revenir. Les grands producteurs de vin des pays voisins ont accès à une publicité sur les chaînes étrangères et touchent ainsi les consommateurs suisses. Une possibilité de publicité sur les télévisions locales permettrait aux petits producteurs suisses d'informer le public de manière adéquate, en rapport avec leurs moyens limités, sur le marché local. En autorisant cette forme de publicité, nous donnons donc une chance aux entreprises suisses de petite taille de maintenir leurs parts de marché face à la concurrence représentée par les vins importés produits par de grandes sociétés internationales qui font leur pub sur les grandes chaînes.

Je vous demande donc – comme mon collègue Weigelt – de rejeter la proposition Aeschbacher, de ne pas réexaminer l'article 10 et d'en rester à notre première décision. Il ne s'agit que du 5 pour cent d'audimat qui concerne les télévisions locales.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die SP-Fraktion stimmt dem Rückkommensantrag zu.

Föhn Peter (V, SZ): Ohne auf den Inhalt des Antrages einzugehen, bitte ich Sie, den Rückkommensantrag Aeschbacher abzulehnen. Ansonsten könnten wir noch einmal Rückkommen auf alle Artikel beantragen. Wir hatten schon einmal einem Rückkommensantrag zugestimmt und etwas angepasst respektive verschlimmisiert; später haben wir dann eine zweite Anpassung vornehmen müssen. Wir wollen nicht noch einmal etwas übers Knie brechen, was letztendlich unbefriedigend ist. Lassen wir den Zweitrat auch noch etwas arbeiten.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien dit non à cette proposition de réexamen.

Dans cette salle, on a décidé de dire oui à l'asymétrie en matière de publicité. On a accepté que la publicité pour le vin et pour la bière soit possible sur les chaînes de radio et de télévision privées. Par contre, on a décidé que la SSR ne pouvait faire de publicité ni pour la bière ni pour le vin. Je vous demande donc d'en rester à la décision de principe qu'on a prise.

Je vous rappelle aussi que les chaînes étrangères, qui ont un taux d'écoute de 70 pour cent au moins sur notre territoire, font de la publicité pour le vin, la bière et aussi pour les alcools un peu plus forts.

En ce qui concerne la publicité pour des groupements à caractère religieux ou politique, le groupe démocrate-chrétien n'est pas content de la décision qu'on a prise ici. C'est une décision dangereuse et j'espère que le Conseil des Etats la corrigera.

Je vous demande donc de dire non à la proposition de réexamen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: In der Sache hat die Kommissionsmehrheit ja verloren. Das ist aber kein Grund, sich für ein Rückkommen einzusetzen. Ich glaube, das wurde hier auch von Herrn Weigelt sehr korrekt festgehalten. Der Antrag Aeschbacher auf Rückkommen umfasst ja alle drei Elemente: die Werbung für Alkoholika, religiöse Werbung und die politische Werbung. Zu allen drei Aspekten hat der Rat einen Entscheid gefällt, wenn auch knapp; aber er hat ihn gefällt.

Es gäbe einen einzigen Grund für eine andere Betrachtungsweise – ich mache Sie darauf aufmerksam. Sie erinnern sich: Am Ende der Debatte in der vorletzten Woche hatten wir noch den Antrag Hochreutener auf dem Tisch. Wir haben dem Antrag zugestimmt. Herr Hochreutener hat hier plötzlich festgestellt, dass die Asymmetrie, die wir hier einführen, ja dann auch für ausländische Anbieter gelten kann.

Dieses Argument habe ich als Kommissionssprecher zwar hier eingebbracht, es wurde aber offenbar bei der Willensbildung im Rat nicht so berücksichtigt. Denn anschliessend wurde dem Antrag Hochreutener ja zugestimmt, obwohl er rechtlich gesehen wahrscheinlich nicht Bestand haben kann, weil er dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen nicht entspricht. Von daher gesehen meine ich, dass es jetzt wirklich die Aufgabe des Zweitrates ist, hier die möglichen Korrekturen vorzunehmen. Das Rückkommen dürfte sich nicht gegen die Asymmetrie wenden, sondern ich habe das Rückkommen viel eher darin begründet gesehen, dass hier mit dem Antrag Hochreutener wie gesagt eine gewisse Unsicherheit über unsere eigenen Beschlüsse entstanden ist.

Ich beantrage Ihnen aber als Kommissionssprecher, dem Antrag Aeschbacher nicht zuzustimmen.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Il est clair que nous avons longuement discuté de cette loi. Nous y avons passé le mardi, le mercredi et le jeudi de la première semaine de la session, et encore ce matin, et si chaque conseiller national qui perd un vote désire rouvrir le débat, nous n'allons jamais en finir! Je crois qu'il faut compter sur la sagesse du Conseil des Etats – si cela s'avère nécessaire.

Je vous demande donc de ne pas réexaminer l'article 10 de la loi fédérale sur la radio et la télévision et de vous en tenir à la décision qu'avait prise le conseil.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Aeschbacher 69 Stimmen
Dagegen 99 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Vor der Gesamtabstimmung gebe ich dem Berichterstatter das Wort für einige Erklärungen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es ist notwendig, dass ich als Kommissionssprecher hier noch zwei, drei Bemerkungen mache, weil wir jetzt aufgrund von Einzelanträgen, die hier aus dem Rat gestellt und gutgeheissen wurden, in einigen Punkten eine widersprüchliche Gesetzgebung haben. Es ist richtig und üblich, dass ich hier als Kommissionssprecher diese Widersprüche benenne, damit sie auch noch eliminiert werden können. Es sind nicht nur redaktionelle Anpassungen, es sind Folgen von Beschlüssen. Diese Bemerkungen haben keinen materiellen Charakter, sie sind aber gesetzgeberisch wichtig, damit das in der Fahne, die dann dem Ständerat zugestellt wird, auch korrekt angepasst werden kann.

Ich möchte auf Artikel 27 Absatz 2 hinweisen. Wir haben ja den Publikumsrat ersatzlos gestrichen. Das bedeutet, dass wir auch in Artikel 27 Absatz 2 diesen entsprechenden Hinweis auf den Publikumsrat streichen müssen; ich möchte das einfach dem Rat zur Kenntnisnahme mitteilen, damit das so ins Amtliche Bulletin aufgenommen werden kann.

Dann habe ich Sie auf einen Punkt in Artikel 34 aufmerksam zu machen. In Artikel 34 hatten wir ein bisschen eine verwirrende Ausgangslage. Sie erinnern sich: Es stand dort der Minderheitsantrag Polla der Mehrheit gegenüber, die ja eine Frequenzaufteilung wollte. Die Minderheit Polla hat vor allem aus Gründen der sprachlichen Minoritäten darauf beharrt, dass die SRG-Programme überall verbreitet werden können. Der Rat hat diesen Minderheitsantrag Polla denn auch deutlich angenommen. Wir hatten dann noch einen Zusatzantrag Cathomas: Herr Cathomas hat mit einem Einzelantrag verlangt, dass man zusätzlich eine Bemerkung zur Berücksichtigung der rätoromanischen Sprache ins Gesetz schreibt. Er hat aber seinen Antrag so formuliert, dass bei dessen formeller Einfügung ins Gesetz der Kerngedanke des Minderheitsantrages Polla entfallen würde. Herr Cathomas hat aber in seiner Begründung diese Absicht nie geäussert und auch ausdrücklich immer darauf hingewiesen, dass es eine Ergänzung dieses entsprechenden Artikels 34 Absatz 1 sei. Das hat der Rat auch so gutgeheissen. Der Präsident hat



die Minderheit Polla und den Antrag Cathomas auch nicht einander gegenübergestellt, sondern hat sie beide nacheinander zur Abstimmung gebracht, sodass wir der Auffassung sind, dass der Antrag der Minderheit Polla und der Antrag Cathomas jetzt eben ergänzend berücksichtigt werden müssen und dass wir das jetzt nicht in der Fahne gegeneinander ausspielen dürfen.

Dann möchte ich Sie noch auf Artikel 52 Absatz 1 aufmerksam machen. Es geht hier um die Frage der Finanzaufsicht über diejenigen privaten Veranstalter, die Gebühren geltend machen können, also die so genannten «Splitting-Veranstalter». Wer überwacht hier nun die entsprechenden Leistungsaufträge, die diesen privaten Veranstaltern übertragen werden? Wir haben hier bei den entsprechenden Bestimmungen über die Aufsichtsbehörde einen Entscheid gefällt. Der Einzelantrag hat dann aber nicht berücksichtigt, dass damit keine Behörde mehr für die Überwachung des entsprechenden Leistungsauftrages zuständig wäre. Wir sind deshalb der Meinung, dass es korrekt sei, dass diejenige Behörde, die den Leistungsauftrag erteilt, auch für die Einhaltung dieses Leistungsauftrages zuständig sein soll.

Dann mache ich Sie noch aufmerksam auf Artikel 64 Absatz 1: Wir haben in Artikel 34 Absatz 1 die 60/40-Prozent-Bestimmung gestrichen. Das war ein klarer Entscheid des Rates aufgrund des Minderheitsantrages Polla. Damit entfällt natürlich auch die entsprechende Bestimmung bei der Verbreitung der Programme, die 60/40-Prozent-Regel muss dort nicht berücksichtigt werden. Ich möchte Sie bitten, auch von dieser Anpassung Kenntnis zu nehmen.

Dann gibt es zum Schluss noch zwei kleine Anpassungen in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b: Da müssen wir konsequenterweise auch bei der Finanzierung den Gebührenanteil für die Publikumsräte streichen. Wir haben ja die Publikumsräte ersatzlos gestrichen. Ich möchte bitten, davon Kenntnis zu nehmen.

Das Gleiche gilt für Artikel 113a: Die Übergangsbestimmung zur 60/40-Prozent-Frequenzregelung kann ebenfalls entfallen, weil wir bei Artikel 34 Absatz 1 im Grundsatzentscheid darauf verzichtet haben, diese Aufteilung vorzunehmen.

Ich bitte Sie hier einfach, diese Anpassungen zur Kenntnis zu nehmen; dies auch zuhanden des Amtlichen Bulletins.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Es ist nicht so klar, was Sie gesagt haben. Ich möchte wirklich, dass es hier sehr klar ist, weil es um eine zentrale Frage in diesem Gesetz geht. Zum Antrag der Minderheit Polla zu Artikel 34 haben wir mit 118 zu 48 Stimmen Ja gesagt. Beim Antrag Cathomas wurde von mir gesagt, dass er integriert sei im Antrag der Minderheit Polla. Ist das so, ja oder nein?

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Frau Simoneschi-Cortesi, es ist so, ja: Beide werden integriert, sie schliessen sich nicht aus, wie Sie das jetzt sagen.

Föhn Peter (V, SZ): Nach Ablehnung unseres Rückweisungsantrages am Anfang der Debatte wurde das RTVG – mit mässigem Erfolg für ein liberales, zukunftsorientiertes Gesetz – nun fertig behandelt. Eine freie, ausgewogene Äusserung der Meinung und die ungehinderte Verbreitung derselben waren und sind weiterhin Ziel der SVP – dies mit einer freiheitlichen Medien- und Telekommunikationspolitik. In der Schweiz ist die nationale Medienlandschaft nach wie vor von der SRG überbesetzt. Dann scheinen uns die ultimativ eingeforderten Gebühren zu hoch zu sein. Wegen dieser Gebühren wird die SRG weiterhin eine Monopolstellung einnehmen können. Für die SVP-Fraktion sind die im Rückweisungsantrag genannten Anliegen weder betreffend die Regelung der technischen Verbreitung im FMG noch betreffend die Definition des Leistungsauftrages befriedigend berücksichtigt worden, was schliesslich nach eingehender Diskussion in unserer Fraktion eine ablehnende Haltung zum RTVG hervorrief. Die mehrheitliche Ablehnung des RTVG durch unsere Fraktion soll ein Signal an den Ständerat dafür sein, dass dieses RTVG im Zweitrat noch nachgebessert werden muss.

Die relativ starke Minderheit in unserer Fraktion, die der Vorschlag zustimmt, würdigte nebst der Verbesserung in Werbung und Behördeorganisation insbesondere das Gebührensplitting. Denn einige regionale und lokale Anbieter sind in Kürze auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen, um überleben zu können.

Die Meinungsäußerung spielt in der Eidgenossenschaft eine ganz zentrale Rolle. So wird die SVP-Fraktion das RTVG aus den vorgängig dargelegten Überlegungen und in der Überzeugung, dass es noch wesentlich verbessert werden kann, im Verhältnis von rund 1 zu 3 ablehnen.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.093/509)*

Für Annahme des Entwurfes 137 Stimmen
Dagegen 26 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

00.462

Parlamentarische Initiative

Schmid Carlo.

Revision des RTVG

Initiative parlementaire

Schmid Carlo.

Révision de la LRTV

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 14.12.00
Date de dépôt 14.12.00

Bericht KVF-SR 20.08.01
Rapport CTT-CE 20.08.01

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht KVF-SR 18.02.02 (BBI 2002 7065)
Rapport CTT-CE 18.02.02 (FF 2002 6580)

Stellungnahme des Bundesrates 08.05.02 (BBI 2002 7080)
Avis du Conseil fédéral 08.05.02 (FF 2002 6595)

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.02 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Antrag der Mehrheit
Nichteintreten

Antrag der Minderheit

(Giezendanner, Bezzola, Binder, Föhn, Kurrus, Polla, Schenk, Seiler, Theiler, Weigelt)
Eintreten

Proposition de la majorité
Ne pas entrer en matière

Proposition de la minorité

(Giezendanner, Bezzola, Binder, Föhn, Kurrus, Polla, Schenk, Seiler, Theiler, Weigelt)
Entrer en matière

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Wir können es ganz kurz machen: Die Kommissionsmehrheit hat Ihnen empfohlen, auf diese parlamentarische Initiative von Stände-